



Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien und Fachkräfte
Böblinger Straße 156 · 70199 Stuttgart

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Frau Ministerin Christine Lambrecht
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

LV KiAP BW e.V.
Kinder in Adoptiv- und
Pflegefamilien Baden-
Württemberg e.V.



Stuttgart, 30. Juli 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23.6.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Lambrecht,

Ausgangspunkt der Reformvorschläge des Vormundschaftsrechts, die seit 2011 schrittweise realisiert werden, stellt die veränderte Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen dar, die heute unter Vormundschaft stehen.

Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts bzw. bei Erlass des BGB die Vormundschaft von Verwandten für Waisenkinder, mit denen sie in einem gemeinsamen Haushalt lebten, im Mittelpunkt stand, sind heute vor allem Kinder und Jugendliche betroffen, deren Eltern zuvor wegen Kindeswohlgefährdung das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen wurde.

Dazu zählen insbesondere auch die ca. 70.000 Pflegekinder¹, die in Deutschland leben. Bei etwa der Hälfte dieser Kinder wurde die Vormundschaft/Pflegschaft auf das Jugendamt oder Dritte übertragen. Diese Kinder haben einen Berufsvormund, Vereinsvormund oder ehrenamtlichen Einzelvormund.²

¹ Kirsten Scheiwe, Margarete Schuler-Harms, Sabine Walper, Jörg M. Fegert (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ); Gutachten erstellt im Auftrag des BMFSFJ. Hrsg. vom BMFSFJ, Berlin, S. 8.

² Statistisches Bundesamt (2016): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen, S 5, Tabelle 1. Das statistische Bundesamt erfasst leider nur die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unter Pflegschaft (2016: 32393) oder Vormundschaft (2016: 69719) stehen; nicht jedoch, wer diese ausübt. Die in der Literatur immer wieder



Die weitere Reform des Vormundschaftsrechts betrifft daher in besonderer Weise das Schicksal einer Vielzahl von Pflegekindern. Die meisten dieser Kinder wurden in ihrer Herkunftsfamilie nicht nur schwer vernachlässigt und vielfältig gefährdet, sondern erlebten dort auch körperliche und/oder seelische Gewalt³, weshalb sie außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in Pflegefamilien oder im Heim aufwachsen.⁴

Diese besonders vulnerable Gruppe von Kindern erlebt einen Großteil ihrer Sozialisation in der Pflegefamilie, geht hier neue tragfähige Bindungen ein und erhält so die Chance, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln.⁵

Für ihre Entwicklung benötigen diese Pflegekinder vor allem Sicherheit und Stabilität ihrer neuen Bindungen und Lebenssituation. Gerade bei leicht zu verunsichernden, seelisch verletzten und traumatisierten Kindern gehört dazu auch die Erfahrung, dass ihre Bezugspersonen, mit denen sie tagtäglich zusammenleben, auch rechtlich für sie Verantwortung übernehmen können und nicht Personen über sie entscheiden, die sie zwar kennen, die ihnen aber nicht vertraut sind.⁶

Hat sich zwischen Pflegekind und Pflegeeltern eine vertrauensvolle Bindung entwickelt und ist das Kind dauerhaft in der Pflegefamilie untergebracht, entspricht die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern in der Regel am Besten dem Wohl des Kindes⁷, weil dadurch für das Kind größere Sicherheit und zumeist auch langfristig eine Perspektive geschaffen wird.

Der Gedanke, dass eine möglichst persönliche und individuelle Betreuung des Kindes wie in der Herkunftsfamilie am ehesten durch eine natürliche Person gewährleistet werden kann, war bislang Leitbild des BGB. Daher wurde die Amtsvormundschaft als Ausfallbürgschaft des Staates gesetzlich verankert, solange kein geeigneter Einzelvormund vorhanden war. Gleichwohl wurde dieser Grundsatz

genannten Zahlen zum Verhältnis von Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften zur Gesamtzahl von Vormundschaften und Pflegschaften sind daher ungenau bzw. nicht verlässlich.

³ Scheiwe/Schuler-Harms/Walper/Fegert (2016): Gutachten des BMFSFJ, a.a.O., S. 9.

⁴ Die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen in Deutschland, die fremduntergebracht sind, leben dauerhaft außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie, bei Verwandten, in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform auf. Vgl. Gutachten des BMFSFJ (2016), a.a.O., S.26, 30.

⁵ Heinz Kindler, Hermann Scheuerer-Englisch, Sandra Gabler, Christine Köckeritz: Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. In: Handbuch Pflegekinderhilfe, Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI), München 2010, S. 212 ff.

⁶ Vgl. Ulrike Bischof, Claudia Kobus, Marja Schoenmaker-Ruhl (2018): Ehrenamtliche Einzelvormundschaft für Pflegekinder: Geschichte und Konzeption einer Ausbildung. In: Kinderrechte-Kinderschutz. Die Anerkennung der Lebenswirklichkeit des Kindes und ihre Bedeutung für Jugendhilfe und Justiz. Hrsg.: Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien und Fachkräfte Baden-Württemberg e.V. (ABPA), Stuttgart S. 86.

⁷ Paula Zwernemann, Pflegekinderhilfe/ Adoption in Theorie und Praxis, Schulz-Kirchner Verlag, Idstein 2014, S. 208 ff.



in der Praxis leider wenig beachtet, sondern es dominiert die Amtsvormundschaft. Nicht zuletzt, weil unserer Erfahrung nach das Jugendamt eben nicht jährlich prüft, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund vorhanden ist, wie § 56 Abs. 4 SGB VIII dies vorsieht.⁸

Ein zentrales Anliegen des vorliegenden Referentenentwurfs zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist es nun u.a., dass das Kind „mit seinen Rechten als Subjekt“ künftig im Zentrum der Regelungen stehen soll. Eine weitere Zielstellung besteht darin, „die verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem“ zusammenzufügen. Außerdem sollen „die Rechte der Pflegepersonen, die in der Praxis die Mündel pflegen und erziehen, gestärkt werden.“⁹

Allerdings enthält der Referentenentwurf eine ganze Reihe von gravierenden Widersprüchen, welche die positiven Ansätze und Anliegen relativieren und sogar in ihr Gegenteil verkehren können.

Daher soll im Folgenden insbesondere auf drei Aspekte des Referentenentwurfs zum Vormundschaftsrecht näher eingegangen werden:

1. Die Beibehaltung des antiquierten Begriffs des Mündels
2. Der Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft wird durch die Auswahlkriterien in Frage gestellt
3. Die volle Sorgeverantwortung des Vormunds sowie das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

Ad 1: Die Beibehaltung des antiquierten Begriffs des Mündels

Der Anspruch, das Kind als Subjekt mit seinen Rechten zukünftig ins Zentrum des Vormundschaftsrecht stellen zu wollen, steht in eigentümlichen Gegensatz zur Beibehaltung des antiquierten, entpersonalisierenden und „herabsetzend anmutenden“¹⁰ Begriffs des Mündels. Konsequenterweise sollte daher vom Kind oder vom Jugendlichen gesprochen werden.

⁸ Vgl. hierzu u.a. die Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstag (DFGT) zum 2. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 3.9.2018, S. 10.

⁹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 23.6.2020, S. 139 sowie Pressemitteilung des BMJV vom 23.6.2020 unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/062320_Reform_Vormundschaft.html (Zugriff am 30.7.2020).

¹⁰ Vgl. Stellungnahme der Kinderrechtekommission des DFGT vom 3.9.2018, S. 2.



Ad 2: Der Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft und die neuen Auswahl- und Eignungskriterien

§ 1778 E – Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht:

In § 1778 E, Absatz 1 wird formuliert, dass das Familiengericht den Vormund auszuwählen hat, „der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen“.¹¹

In der Kommentierung zu § 1778 E heisst es hierzu erläuternd, dass dem Familiengericht künftig vorgegeben werden soll, dass „der für die Amtsführung am besten geeignete Vormund auszuwählen“¹² sei.

In die Auswahl soll das Familiengericht dabei außer den vorhandenen natürlichen Personen auch das Jugendamt einbeziehen, dem zudem eine Sonderstellung eingeräumt wird, weil es „generell als geeignet anzusehen“¹³ ist.

Die In-Kraft-Setzung dieses Paragraphen würde einen Paradigmenwechsel bedeuten, weil die Mitarbeiter des Jugendamtes generell als geeignet gelten und auf sie in der Praxis auch nicht verzichtet werden soll.¹⁴ Da Amtsvormünder zudem als besonders qualifiziert betrachtet werden, besteht die Gefahr, dass gerade diese Vormünder dann auch als die am besten geeigneten Vormünder angesehen und bestellt werden.¹⁵

Um dies abzuwenden, ist ein klares Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip sowie zum Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft vor allen beruflichen Vormündern bereits in § 1778 E (Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht) erforderlich.¹⁶

Wir regen daher an, dass bei der Auswahl von Vormündern die bestehende Bindung des Pflegekinds zur Pflegeperson stärker beachtet und der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft vor allen beruflich tätigen Vormündern bereits in § 1778 E – Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht - verankert wird,

¹¹ Referentenentwurf des BMJV vom 23.6.2020, S. 16.

¹² Referentenentwurf des BMJV, S. 147.

¹³ Referentenentwurf des BMJV, S. 147.

¹⁴ Referentenentwurf des BMJV, S. 147.

¹⁵ Auf diese Gefahr hat bereits die Kinderrechtekommission des DGFT in ihrer Stellungnahme vom 3.9.2018, S.8, hingewiesen. Wir unterstützen deshalb auch ihren Vorschlag, den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft klarer zu akzentuieren und ihn bereits bei der Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht zu verankern.

¹⁶ Beim Jugendamt kann es bei der Bestellung als Amtsvormund zudem zu einem Interessenkonflikt kommen, wenn etwa der Amtsvormund vom Jugendamt bei der Leistungsabteilung des Jugendamtes einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellt. Vgl. hierzu auch Paula Zwernemann: Pflegekinderhilfe/ Adoption in Theorie und Praxis, a.a.O., S. 235.



ähnlich wie es in § 1779 E (Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds) vorgesehen ist.

Denn Pflegeeltern, bei denen das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und zu denen es eine Bindung aufgebaut hat, kennen das Kind und seine Bedürfnisse am besten.¹⁷ Sie sind daher in der Regel die bestgeeigneten Vormünder für ihr Pflegekind und sollten auch vorrangig beachtet werden.

Dies ist auch deshalb geboten, weil die Pflegefamilie, bei der das Kind in Dauerpflege lebt und zu der es eine enge Bindung aufgebaut hat, in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fällt und somit bei der Auswahl ähnlich wie die leiblichen Verwandten und bei gleicher Eignung ebenfalls vorrangig zu berücksichtigen ist.

§ 1778 E¹⁸ sollte daher um einen Absatz 2 wie folgt ergänzt werden:

„Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern¹⁹ Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.“

Ad 3: Die volle Sorgeverantwortung des Vormunds sowie das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

§ 1795 E Gegenstand der Personensorge, Genehmigungspflichten

In § 1795 E, Absatz 1, Satz 2 wird formuliert: „Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht“.²⁰

In der Kommentierung wird darüber hinaus verdeutlicht, dass dies gilt unabhängig davon, ob das Kind bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung lebt.“²¹

Im Entwurf des § 1795, Absatz 1 wird somit an einer Vorstellung festgehalten, welche die Lebenswirklichkeit des Pflegekindes verfehlt und im alltäglichen Leben zu sehr schwierigen Situationen führen kann. Eine angemessene Berücksichtigung der

¹⁷ Diese Gedanken finden sich im Referentenentwurf wieder, wenn beispielsweise in § 1778 E, Absatz 2 Satz 1 insbesondere die Berücksichtigung des Willens des Mündels, seine familiären Beziehungen und seine persönlichen Bindungen sowie in Satz 3 die Berücksichtigung der Lebensumstände des Mündels aufgeführt werden. Vgl. Referentenentwurf des BMJV, S. 16.

¹⁸ Vgl. Referentenentwurf des BMJV, S. 16.

¹⁹ In § 1774 E Absatz 1 Nummer 2 bis 4 werden genannt: der Berufsvormund, der Vereinsvormund und das Jugendamt. Vgl. Referentenentwurf des BMJV, S. 15.

²⁰ Vgl. Referentenentwurf des BMJV, S. 22.

²¹ Vgl. Referentenentwurf des BMJV, S. 143.



Grundbedürfnisse des Pflegekinds ist so nicht möglich, weil insbesondere die Person, bei der das Kind dauerhaft lebt, die Grundbedürfnisse des Kindes nach Sicherheit, Kontinuität und Stabilität seiner Bindungen am ehesten gewährleisten kann.

§ 1796 E Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

In § 1796 E Absatz 3 wird die Pflegeperson einer Person gleichgestellt, die das Kind in einer Einrichtung betreut und erzieht.²²

Im vorliegenden Entwurf wird somit nicht unterschieden, ob das Kind in einer Pflegefamilie lebt oder in einem Heim untergebracht ist.

§ 1777 E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

In § 1777 E Absatz 1 Satz 1 wird formuliert, dass das Familiengericht einzelne Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen kann, wenn das Kind seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt und die Übertragung dem Wohl des Kindes dient. In Satz 2 wird ausgeführt, dass die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmen muss.

In Absatz 2 heisst es weiter:

„Sorgeangelegenheiten deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.“²³

Während im Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts aus dem Jahr 2016 noch analog zur Übertragung von Sorgeangelegenheiten nach § 1630 Abs.3 BGB²⁴ die Möglichkeit vorgesehen war, dass Teile des Sorgerechts auf die Pflegeperson übertragen werden können, ist dies im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen. Nunmehr soll bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung die Pflegeperson gemeinsam mit dem Vormund Entscheidungen treffen, auch wenn sie für Teilbereiche als Pfleger eingesetzt wurde. Dies bedeutet, dass eine

²² Vgl. Referentenentwurf des BMJV, S. 23.

²³ Vgl. Referentenentwurf des BMJV, S. 16.

²⁴ Vgl. § 1630 Abs.3 BGB – Freiwillige Übertragung von Teilen des Sorgerechts von den leiblichen Eltern auf die Pflegeeltern: Dass Pflegeeltern, die ein Kind dauerhaft in ihrer Familie aufgenommen haben, geeignete Pfleger sind, ist belegt durch den gesetzgeberischen Willen, der im § 1630 BGB Abs. 3 Ausdruck findet. Hier ist ausdrücklich festgehalten, dass auf Antrag der Pflegeeltern oder der leiblichen Eltern Teile des Sorgerechts freiwillig übertragen werden können. Wenn leibliche Eltern und Pflegeeltern sich einig sind, kann das Familiengericht den Antrag nur ablehnen, wenn das Wohl des Kindes dadurch gefährdet wäre. Eine freiwillige Übertragung von Teilen des Sorgerechts auf das Jugendamt oder andere Personen ist nicht möglich. Vgl. hierzu auch die Stellungnahme der BAG KiAP e.V. vom 14.1.2015 zu den Eckpunkten des BMJV für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts unter <https://www.pflege-adoptivfamilien.de/materialien/stellungnahmen>. Leider wird statistisch nicht erfasst, wieviele freiwillige Übertragungen gemäß § 1630 Abs.3 BGB stattfinden.



uneingeschränkte Übertragung von Teilen des Sorgerechts nicht mehr möglich sein soll, sondern der Vormund bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z.B. Impfung, Schulwechsel, Operation, Therapien usw.) stets verantwortlich bleibt.

Im Gegensatz zum explizit formulierten Anspruch, mit der Reform die Rechte von Pflegepersonen stärken zu wollen, werden sie durch diesen Vorschlag eingeschränkt. An dieser Stelle werden die Widersprüche des Konzepts der „Einheitssorge“ besonders deutlich.

Das Festhalten an der ungeteilten Sorgeverantwortung des Vormunds zielt an den Kindesinteressen vorbei, weil bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung der Pflegeperson vom Vormund unabhängige Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen für das Kind versagt werden.

Das hier mitschwingende Misstrauen ist unbegründet, weil Pflegepersonen, denen Teile des Sorgerechts übertragen wurden oder die Vormünder für ihr Pflegekind sind, sowohl vom Familiengericht und vom Jugendamt beaufsichtigt und kontrolliert werden als auch als Pflegeeltern im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verpflichtet sind.

Es sollte daher die Möglichkeit erhalten bleiben, dass Teile des Sorgerechts analog zum § 1630 Abs.3 BGB uneingeschränkt auf Pflegepersonen übertragen werden können. Einen entsprechenden Antrag sollten die Pflegeeltern unabhängig von der Zustimmung des Vormunds stellen können.

Bei Dauerpflegeverhältnissen dient die Übertragung der Vormundschaft oder von Teilen der Vormundschaft auf Pflegeeltern in der Regel dem Wohl des Kindes, weil diese gerichtliche Entscheidung für ein Pflegekind weitreichende und emotional sichernde Bedeutung hat, indem das Kind erlebt, dass die Person, die es täglich erzieht, auch rechtlich befugt ist, es zu erziehen.²⁵

Auch wenn der Referentenentwurf weiterhin grundsätzlich die Möglichkeit vorsieht, dass Pflegeeltern vom Familiengericht als Vormünder bestellt werden können²⁶, so werden die hier aufgezeigten Widersprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Übertragung zukünftig erschweren und dadurch an den Bedürfnissen und Interessen von Pflegekindern vorbeizielen.

²⁵ Vgl. hierzu u.a. das Gutachten „Reformbedarf im Pflegekinderwesen“ der Kinderrechtekommission des DGFT FamRZ 2014, 891ff sowie die Stellungnahme der BAG KiAP e.V, a.a.O., S. 4.

²⁶ Vgl. Referentenentwurf des BMJV, S. 144.



Wir hoffen daher, dass unsere Vorschläge im weiteren Reformprozess berücksichtigt und umgesetzt werden und bitten Sie hierbei um Ihre Unterstützung.

Dr. Ulrike Bischof

1. Vorsitzende

Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien und Fachkräfte
Baden-Württemberg e.V. (ABPA)

Andrea Jäckle

2. Vorsitzende

Claudia Kobus

1. Vorsitzende

Landesverband Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien Baden-Württemberg e.V.
(LV KiAP BW e.V.)

Thomas Neher

2. Vorsitzender